



REGIONALER RICHTPLAN

Kapitel Einleitung

Öffentliche Auflage (PK 02.07.2026)

Von der Präsidentenkonferenz beschlossen am

Der Vorsitzende der Präsidentenkonferenz

Die Geschäftsleiterin der Region

Jenny Kollmar

Von der Regierung genehmigt am

Protokoll Nr.

Der Regierungspräsident

Der Kanzleidirektor

Inhalt

E1	Wesen und Funktion des Richtplans	1
E2	Raumplanungsaufgaben der Regionen (Regionale Richtplanung)	1
E3	Form des Richtplans	2
E4	Thematische Gliederung und Kapitelstruktur	2
E5	Verbindlichkeit des Richtplans	3
E6	Anforderungen an die Beständigkeit	4
E7	Änderungen des Richtplans	4
E8	Verfahren und Zuständigkeiten	4

E1 Wesen und Funktion des Richtplans

Der Richtplan stellt das zentrale Planungsinstrument des Kantons dar. Der Richtplan dient der räumlichen Ordnung, der Koordination und der Vorsorge, indem er:

- die Grundzüge der angestrebten räumlichen Entwicklung festlegt,
- zeigt, wie die raumwirksamen Tätigkeiten im Hinblick auf die anzustrebende räumliche Entwicklung aufeinander abgestimmt werden und
- den planenden Gemeinwesen (Regionen, Gemeinden) verbindliche Vorgaben für die Ausübung ihrer Planungen gibt.

Der Richtplan entspricht einem Konzept- und Koordinationsplan, der zwischen der übergeordneten Raumentwicklungsstrategie und der kommunalen Nutzungsplanung steht. Er ist behördenverbindlich, aber weder parzellengenau noch grundeigentümerverbindlich.

Die Mindestanforderungen an die Grundlagen, den Inhalt, die Form und die Verfahren ergeben sich aus dem übergeordneten Recht, namentlich dem Raumplanungsgesetz (RPG) mit der dazugehörigen Verordnung (RPV). Zudem bestehen Wegleitungen und Richtlinien, in welchen die Anforderungen an die Richtpläne konkretisiert sind.

E2 Raumplanungsaufgaben der Regionen (Regionale Richtplanung)

Im grossräumigen und föderalistisch geprägten Kanton Graubünden erfüllen die Regionen wichtige planerische Aufgaben und bilden einen festen Bestandteil der Bündner Raumordnung, was sich auch im kantonalen Raumplanungsgesetz (KRG) widerspiegelt. Die Richtplanung in Graubünden ist als Verbundaufgabe zwischen Kanton und den Regionen organisiert. Dies bedeutet, dass der Richtplan und dessen Änderungen vom Kanton und den Regionen partnerschaftlich erarbeitet werden (Art. 14 KRG). Die Regionen tragen dabei zur stufengerechten Umsetzung des kantonalen Richtplans bei (Art. 17 Abs. 2 KRG).

Die Regionen haben gemäss Art. 17 KRG den Auftrag, für eine nachhaltige Entwicklung in ihrem Gebiet zu sorgen. Sie haben dabei insbesondere Aufgaben zu erfüllen, die ihnen aufgrund der Raumplanungsgesetzgebung und des kantonalen Richtplans zufallen. Darüber hinaus können sie weitere regionale Richtpläne ohne unmittelbaren Bezug zum kantonalen Richtplan oder der übergeordneten Gesetzgebung erlassen. Bei der Erfüllung der regionalen Planungsaufgaben werden die Regionen von der kantonalen Fachstelle unterstützt. Die Aufgabenteilung und Zusammenarbeit zwischen Region und Kanton werden auf der Grundlage von Leistungsvereinbarungen im Detail geregelt.

Die von den Regionen zu erfüllenden Planungsaufgaben sind im KRG und im kantonalen Richtplan nicht abschliessend definiert. Es handelt sich jedoch hauptsächlich um folgende Aufgaben:

Bereich	Aufgaben
Raumentwicklungsstrategie:	▪ Regionales Raumkonzept
Landschaft:	▪ Festlegung und Anpassung von Landschaftsschutzgebieten ▪ Bezeichnung von Kulturlandschaften mit landschaftsprägenden Bauten
Tourismus:	▪ Festlegung von Verbindungen, Erweiterungen oder Neerschliessungen von Skigebieten ▪ Festlegung Sport- und Freizeitanlagen (Camping, Golf u.a.)

Bereich	Aufgaben
Siedlung:	▪ Festlegung Siedlungsgebiet und langfristiger Siedlungsgrenzen ▪ Festlegung zusätzlicher Arbeitsgebiete ▪ Weitere Aufgaben gemäss Leitfaden ARE
Verkehr:	▪ Umsetzung von Langsamverkehrskonzepten (z.B. Masterplan Mountainbike; Weitwanderwege) ▪ Abstimmung mit kantonalem Sachplan Velo
Übrige Raumnutzungen:	▪ Materialabbau und Abfallbewirtschaftung (Deponien)

E3 Form des Richtplans

Text, Karte, Erläuterungen und Grundlagen stehen nicht für sich allein, sondern ergänzen sich gegenseitig und bilden als Ganzes den Richtplan.

Richtplantext

Der Richtplantext umfasst den Richtplanbeschluss und die zu seinem Verständnis erforderlichen Informationen zur Ausgangslage sowie zum Stand der Planung und Abstimmung. Der Richtplanbeschluss ist grau hinterlegt.

Richtplankarte

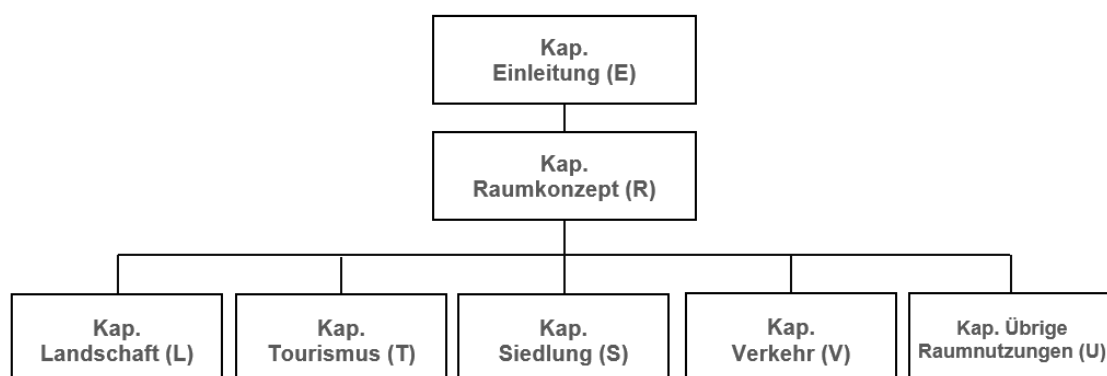
Die Richtplankarte gibt einen Überblick über die kartographisch darstellbaren Richtplaninhalte sowie über die Ausgangslage. Die Richtplaninhalte, welche zum Richtplanbeschluss gehören, sind kartographisch von den übrigen Karteninhalten unterschieden.

Erläuterungsbericht

Ein separater Bericht dient dazu, Grundlagen und Hintergründe darzulegen, Begriffe zu erläutern und zusätzliche Informationen zu geben, um damit zum besseren Verständnis beizutragen. Der Bericht umfasst zudem Informationen zum Verfahren und zur Mitwirkung.

E4 Thematische Gliederung und Kapitelstruktur

Der regionale Richtplan setzt sich in Abstimmung mit der Struktur des kantonalen Richtplans aus den folgenden Sachbereichen bzw. Richtplanthemen zusammen:



Die einzelnen Richtplankapitel im Richtplantext sind wie folgt aufgebaut:

- **Ausgangslage:** Gibt Aufschluss über die zum Verständnis der Festlegungen erforderlichen räumlichen und sachlichen Zusammenhänge.
- **Ziele und Leitsätze:** Umfasst die richtungsweisenden Festlegungen und Planungsgrundsätze zur angestrebten räumlichen Entwicklung.
- **Handlungsanweisungen:** Enthält Aufgaben und Handlungsanweisungen an die verschiedenen Planungsträger unter Angabe der federführenden Behörde.
- **Objekte:** Umfasst die Liste mit den räumlichen Festlegungen (Vorhaben), die zur Umsetzung der Ziele und Leitsätze beitragen und auf der Richtplankarte als Richtplaninhalt erfasst und verortet sind.

E5 Verbindlichkeit des Richtplans

Die richtungsweisenden Festlegungen (Ziele und Leitsätze), die Handlungsanweisungen und die Objekte (inkl. deren Verortung in der Richtplankarte) bilden die Richtplaninhalte. Sie sind Gegenstand des Beschlusses durch die Präsidentenkonferenz und der Genehmigung durch die Regierung. Diese Beschlussinhalte sind behördenverbindlich. Dies bedeutet, dass die Behörden sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben an diese Richtplanfestlegungen zu halten haben.

Die rechtskräftigen Inhalte des regionalen Richtplans sind jedoch nur für die Behörden im Kanton verbindlich. Um auch Bund und Nachbarkantone zu binden, sind die Ergebnisse der regionalen Richtplanung zusätzlich im kantonalen Richtplan darzustellen.

Um den Planungs- und Abstimmungsstand eines Vorhabens zu beschreiben, werden folgende Kategorien verwendet (siehe Art. 5 Abs. 2 RPV):

Vororientierung

Bei Vororientierungen handelt es sich um noch nicht abstimmungsreife generelle Vorstellungen zu Vorhaben, die erhebliche Auswirkungen auf die räumliche Entwicklung haben können. Vororientierungen sind sachlich und/oder räumlich noch nicht so konkret, dass die Auswirkungen ermittelt und die weiteren Schritte für die Abstimmung festgelegt werden können.

Zwischenergebnis

Bei Zwischenergebnissen handelt es sich um Vorhaben, die noch nicht oder erst teilweise abgestimmt sind, bezüglich derer aber klare Aussagen zu den weiteren Abstimmungsschritten gemacht werden können. Die Zuweisung zu einem Zwischenergebnis erfolgt in Fällen, wo z.B. noch verschiedene Varianten bezüglich Lokalisierung möglich sind.

Festsetzung

Festsetzungen sind mit Blick auf die wesentlichen räumlichen Abstimmungen bereits abgestimmt. Ein Vorhaben kann als Festsetzung bezeichnet werden, wenn die Sache auf Stufe Richtplanung im Grundsätzlichen klar und unumstritten ist (Einigkeit der beteiligten Behörden) und Details auf der nachgeordneten Planungsebene lösbar sind.

Ausgangslage

Eine Ausgangslage liegt vor, wenn ein Vorhaben baulich oder in den Folgeplanungen planerisch umgesetzt wurde. Die Ausgangslage ist informativer Natur und zählt nicht zum eigentlichen Richtplaninhalt.

E6 Anforderungen an die Beständigkeit

Der Richtplan muss über eine gewisse Beständigkeit verfügen. Behörden wie auch Private haben einen berechtigten Anspruch, sich auf längerfristige Vorstellungen der Region und des Kantons in Bezug auf die räumliche Entwicklung ausrichten zu können. Es bedarf daher beständiger Leitplanken, die den Rahmen für künftige Handlungen zuverlässig abstecken. Gleichzeitig ist auch eine gewisse Flexibilität zur Anpassung des Richtplans an aktuelle Gegebenheiten erforderlich. Nur dann kann der Richtplan die Dynamik der räumlichen Entwicklung auffangen und lenken.

Insbesondere in den Sachbereichen Siedlung, Natur und Landschaft und Verkehr ist die langfristige Beständigkeit der Richtplaninhalte wichtig.

E7 Änderungen des Richtplans

Das Raumplanungsrecht unterscheidet verschiedene Arten von Richtplanänderungen:

Überarbeitungen

Richtpläne werden in der Regel alle zehn Jahre gesamthaft überprüft und nötigenfalls überarbeitet (Art. 9 Abs. 3 RPG).

Anpassungen

Haben sich die Verhältnisse geändert, stellen sich neue Aufgaben oder ist eine gesamthaft bessere Lösung möglich, so werden die Richtpläne überprüft und nötigenfalls angepasst (Art. 9 Abs. 2 RPG). So beispielsweise, wenn neue Themen oder räumliche Vorhaben aufgenommen werden. Die Änderungen von Konzeptinhalten oder richtungsweisender Festlegungen (Ziele und Leitsätze) erfordert immer eine Anpassung.

Fortschreibungen

Fortschreibungen sind Änderungen des Richtplans im Rahmen des durch die Abstimmungsanweisungen vorgegebenen Rahmens (siehe Art. 11 Abs. 3 RPV). Es handelt sich um Änderungen von untergeordneter Bedeutung, welche keinen Genehmigungsbeschluss erfordern.

Nachführungen

Bei Nachführungen handelt es sich um formelle Aktualisierungen des Richtplans aufgrund von zwischenzeitlich abgeschlossenen Planungen. Nachführungen erfordern keine Verfahren und werden durch das Amt für Raumentwicklung vorgenommen.

E8 Verfahren und Zuständigkeiten

Änderungen des regionalen Richtplans richten sich verfahrensmässig nach dem Raumplanungsgesetz für den Kanton Graubünden (KRG) und der Raumplanungsverordnung für den Kanton Graubünden (KRVO) sowie nach den geltenden Bestimmungen der Region Maloja.

Der regionale Richtplan wird von der Präsidentenkonferenz beschlossen und von der Regierung genehmigt. Richtplanänderungen sind ebenfalls durch die Präsidentenkonferenz zu beschliessen. Davon ausgenommen sind Nachführungen. Diese werden ohne Verfahren vollzogen.

Art der Änderung	Zuständigkeit	Verfahren
Überarbeitung	Präsidentenkonferenz	Art. 11 KRVO
Anpassung	Präsidentenkonferenz	Art. 11 KRVO
Fortschreibung	Präsidentenkonferenz	Art. 7 Abs. 4 KRVO
Nachführung	Amt für Raumentwicklung	kein Verfahren